

RS OGH 1999/7/8 8ObA188/99a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.07.1999

Norm

ABGB §1295 Abs2 III

BEinstG §8 Abs1

Rechtssatz

Von schikanöser Rechtsausübung kann keine Rede sein, wenn der Dienstgeber ein Probbedienstverhältnis beendet, weil er von einer (ihm vor Begründung des Dienstverhältnisses nicht mitgeteilten) Krankheit des begünstigten Behinderten Kenntnis erlangt, die ihn nach seiner (jedenfalls nicht von vornherein unhaltbaren) Einschätzung befürchten läßt, daß der begünstigte Behinderte den Anforderungen des Arbeitsverhältnisses nicht gewachsen sein werde.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 188/99a

Entscheidungstext OGH 08.07.1999 8 ObA 188/99a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112289

Dokumentnummer

JJR_19990708_OGH0002_008OBA00188_99A0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at